



Arbeitslosigkeit und Altersteilzeitarbeit

Fragen und Antworten



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Sie sind bereits arbeitslos oder der Verlust Ihres Arbeitsplatzes droht? Sie wollen eine Altersteilzeitvereinbarung unterschreiben? Dann haben Sie sich bestimmt schon gefragt, welche Folgen das für Ihre spätere Rente hat.

Was passiert während einer Arbeitslosigkeit mit meiner Rentenversicherung?

Sie sind in dieser Zeit grundsätzlich weiterhin pflichtversichert, wenn Sie Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit beziehen und bereits im letzten Jahr vor der Arbeitslosigkeit pflichtversichert waren. Auch als Empfänger des neuen Arbeitslosengeldes II sind Sie grundsätzlich pflichtversichert. Hier müssen Sie vor Beginn der Leistung nicht versicherungspflichtig gewesen sein.

Die Rentenbeiträge zahlt allein die Bundesagentur für Arbeit für Sie. Bekommen Sie das neue Arbeitslosengeld II, können sie auch vom zugelassenen kommunalen Träger allein gezahlt werden.

BITTE BEACHTEN SIE:

Weitere Informationen zum Arbeitslosengeld II erhalten Sie von der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit oder im Internet unter www.arbeitsagentur.de (ein Service der Bundesagentur für Arbeit).

In welcher Höhe werden Beiträge für mich gezahlt?

Beim Arbeitslosengeld berechnen sie sich aus 80 Prozent des der Leistung zugrunde liegenden Einkommens. Liegt Ihrer Leistung also beispielsweise ein Einkommen von 1000,- EUR im Monat zugrunde, wird der Beitrag zur Rentenversicherung aus 800,- EUR berechnet.

Beziehen Sie Arbeitslosengeld II, so berechnen sich die Beiträge grundsätzlich aus einem Festbetrag in Höhe von 400,- EUR. Die tatsächliche Höhe Ihres Arbeitslosengeldes II ist dabei unerheblich. Beziehen Sie ein Jahr lang Arbeitslosengeld II, so ergibt sich daraus zurzeit eine monatliche Rente von rund 4,26 EUR.

Werden meine Sperrzeiten und Ruhenszeiten berücksichtigt?

In diesen Zeiten werden keine Beiträge gezahlt. Dennoch meldet die Agentur für Arbeit Ihrem Rentenversicherungsträger die Zeiten, in denen Sie keine Leistung bezogen haben. Das geschieht allerdings nur, wenn Sie

- selbst eine Beschäftigung suchen und den Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur zur Verfügung stehen und
- sich bei Ihrer Agentur arbeitslos gemeldet haben und diese Meldung auch regelmäßig erneuern und
- Leistungen nur deshalb nicht beziehen, weil Sie über andere Einkünfte verfügen.

Ruhenszeiten können grundsätzlich als so genannte Anrechnungszeiten berücksichtigt werden. Diese wirken sich auch ohne Beitragsleistung positiv auf Ihre Rentenhöhe aus. Sperrzeiten sind jedoch keine Anrechnungszeiten.

Ich bin 58 Jahre alt und möchte nicht mehr jede zumutbare Beschäftigung annehmen. Gelten für mich Besonderheiten?

Haben Sie diesen Wunsch Ihrer Agentur für Arbeit gegenüber erklärt und beziehen Sie Arbeitslosen-

geld oder Arbeitslosengeld II, so sind Sie während des Leistungsbezuges weiter versicherungspflichtig. Beziehen Sie keine Leistungen, kann zwar keine Beitragszeit entstehen, diese Zeit kann jedoch in der Regel als Anrechnungszeit berücksichtigt werden.

Muss ich der Aufforderung der Agentur für Arbeit, die Rente zu beantragen, folgen?

Nach Abgabe der oben genannten Erklärung sind Sie verpflichtet, die Altersrente zum frühestmöglichen Rentenbeginn ohne Rentenabschlag zu beantragen.

Bei der BfA erfahren Sie, bei welchem Rentenbeginn Ihnen eine ungeminderte Rente gezahlt werden kann. Auf Wunsch stellt Ihnen die BfA eine Bescheinigung für Ihre Agentur für Arbeit aus.

Welche Voraussetzungen müssen für einen Rentenanspruch erfüllt sein?

Grundsätzlich haben Sie auf Antrag Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, wenn Sie bei Beginn der Rente arbeitslos sind und

- vor dem 1.1.1952 geboren wurden,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt,
- in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente für 8 Jahre Pflichtbeiträge haben,
- nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren,
- die maßgebende Hinzuverdienstgrenze nicht überschreiten.

Wenn Sie noch bis zum 31.12.2005 in Rente gehen wollen und können, so ist das ab dem 60. Lebens-

jahr möglich. Sie müssen allerdings Abschläge in Kauf nehmen.

Die Anspruchsvoraussetzungen haben sich durch das Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz verändert. Betroffen sind alle Personen, die nach dem 31.12.1945 geboren sind. Ein Rentenbeginn ab dem 60. Lebensjahr ist für sie grundsätzlich nicht mehr möglich.

Von 2006 bis 2008 wird die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme in Monatsschritten vom 60. auf das 63. Lebensjahr angehoben. Sind Sie also beispielsweise im April 1947 geboren, dann können Sie frühestens mit 61 Jahren und 4 Monaten die Rente beziehen. Auch hier nur mit Abschlägen.

UNSER TIPP:

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird für bestimmte Personenkreise die Altersgrenze nicht angehoben. Bitte erkundigen Sie sich bei der BfA, ob eine der Vertrauensschutzregelungen für Sie in Frage kommt oder ob nicht eine der anderen Altersrenten,

- die für langjährig Versicherte,
- die für schwerbehinderte Menschen oder
- die für Frauen,

für Sie möglich und günstiger wäre.

Wer muss Abschläge in Kauf nehmen und wie hoch sind sie?

Abschläge müssen Sie in Kauf nehmen, wenn Sie die Rente vorzeitig, also vor dem gesetzlich festgelegten Rentenalter, beziehen wollen. Das ist bei allen das 65. Lebensjahr.

Der Rentenabschlag beträgt pro Monat, den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, 0,3 Prozent.

Für bestimmte Personengruppen sind Vertrauensschutzregelungen vorgesehen. Sie ermöglichen es, die Rente vorzeitig ohne oder nur mit geringeren Abschlägen zu beziehen. Erkundigen Sie sich bei der BfA.

Wie wirkt sich Altersteilzeitarbeit auf meine Rente aus?

Während der Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes sind Sie weiterhin rentenversichert. Das gilt sowohl für die Arbeitsphase als auch für die Freistellungsphase.

Gemeinsam mit Ihrem Arbeitgeber teilen Sie sich den Beitrag, der sich aus Ihrem so genannten Regularbeitsentgelt ergibt. Ihr Arbeitgeber zahlt darüber hinaus allein einen festgelegten weiteren Beitrag.

Insgesamt werden so für Sie weiterhin Beiträge aus mindestens 90 % Ihres bisherigen Arbeitsentgeltes gezahlt.

BEISPIEL:

Gustav M. hat vor der Altersteilzeitarbeit 3000,- EUR verdient. Sein jetziger beitragspflichtiger Verdienst beträgt 1500,- EUR. Den Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 292,50 EUR (19,5 Prozent) teilt er sich mit seinem Arbeitgeber. Sein Arbeitgeber zahlt einen weiteren Beitrag in Höhe von 234,- EUR.

Früher wurden für Gustav M. 585,- EUR in die Rentenversicherung eingezahlt. Während der Altersteilzeitarbeit sind es jetzt insgesamt 526,50 EUR.

Welchen Rentenanspruch habe ich nach der Altersteilzeitarbeit?

Die Anspruchsvoraussetzungen entsprechen denen der Rente wegen Arbeitslosigkeit, nur dass Sie statt der dort erforderlichen 52 Wochen Arbeitslosigkeit 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt haben müssen. Natürlich müssen Sie bei Beginn der Rente nicht arbeitslos sein.

Was passiert, wenn ich während der Altersteilzeitarbeit arbeitslos werde?

Die Altersrente nach Altersteilzeitarbeit kann nur gezahlt werden, wenn die geforderten 24 Kalendermonate mit Altersteilzeitarbeit vorliegen.

Bei Blockmodellen liegen 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit vor, wenn mindestens 12 Kalendermonate Vollarbeitsphase und 12 Kalendermonate Freistellungsphase zurückgelegt worden sind. Müssen Sie die Altersteilzeitarbeit vorzeitig beenden und werden Sie anschließend arbeitslos, ohne dass die erforderlichen 24 Kalendermonate mit Altersteilzeitarbeit bereits vorliegen, kann diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt werden. Sie können dann nur durch eine folgende mindestens 52-wöchige Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen für eine Rente wegen Arbeitslosigkeit erfüllen.

Die Zeiten der Altersteilzeitarbeit werden nicht als Arbeitslosigkeit angerechnet. Es sind aber selbstverständlich Beitragszeiten.

... und wenn ich krank werde?

Während der Dauer der Entgeltfortzahlung bleibt alles wie bisher. Danach bemisst sich das Krankengeld nach dem Arbeitsentgelt aus der Altersteil-

zeitarbeit. Die Beiträge zur Rentenversicherung zahlt die Krankenkasse.

Damit die Zeit der Arbeitsunfähigkeit Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes wird, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, die in der Altersteilzeitvereinbarung geregelt sein sollten. Fragen Sie hierzu bitte Ihren Arbeitgeber.

Wann immer Sie Fragen haben, mehr Informationen oder eine Beratung wünschen, wenden Sie sich vertrauensvoll an eine unserer bundesweit vertretenen Auskunft- und Beratungsstellen.

Unsere fachkundigen Mitarbeiter helfen Ihnen gern. Im ganz persönlichen Beratungsgespräch. Kostenlos.

Der schnellste Weg zu den Experten ist unser Internetangebot. Hier erhalten Sie

- Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunft- und Beratungsstellen
- Namen und Anschriften unserer BfA-Versichertenberater/-innen
- Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themen Versicherung, Rente und Rehabilitation
- auf Anforderung verschiedene Informationsbroschüren.

All das und noch viel mehr unter www.bfa.de.

Wählen Sie auch 0800 3331919.

Das kostenlose Service-Telefon der BfA.

Montag bis Donnerstag	9.00 bis 19.30 Uhr
Freitag	9.00 bis 13.00 Uhr

Herausgeber Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift 10704 Berlin
Telefon 030 865-1
Telefax 030 865-27379
Internet www.bfa.de
E-Mail bfa@bfa.de
Foto BfA-Archiv
Druck H. Heenemann GmbH & Co., Berlin
3. Auflage 12/2004